

Stadt Raguhn-Jeßnitz

**Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“
OT Priorau**

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

zur Beteiligung § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

März 2023

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | |
|-----|--|---|--|
| 1. | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale) | 13.12.2022 | keine Einwände, vorsorglicher Hinweis Bodendenkmale |
| 2. | Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 34, 06118 Halle | 11.01.2022 | Hinweis Grundwasserstände/Regenwasser- entsorgung |
| 3. | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) | 16.12.2022 | keine Bedenken |
| 4. | Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) | 10.01.2023 31.01.2023 | <i>allg. Hinweise, Hinweise Naturschutz, Brand- und Katastrophenschutz</i> |
| 5. | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) | 29.12.22 Immi. 03.01.23 Wasser 05.01.23 Natur | keine Bedenken, nicht betroffen Hinweis auf Lage im LSG |
| 6. | Biosphärenreservat Mittelelbe Am Kapenschlößchen, 06785 Oranienbaum-Wörlitz | 02.01.2022 | Hinweis auf Artenschutzkontrollen |
| 7. | Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24 Neustädter Passage 15, 06112 Halle (Saale) | 12.12.2022 | nicht zuständig |
| 8. | Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Flugplatz 1, 06366 Köthen | 14.12.2022 | nicht betroffen |
| 9. | MIDEWA, NL Muldeau Fläming Berliner Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen | 05.01.2023 | Leitungsbestand angrenzend |
| 10. | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH / MITNETZ Strom PF 20 09 53, 6010 Halle (Saale) | 03.02.2023 | Leitungsbestand angrenzend |
| 11. | MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH 06006 Halle (Saale) | 08.12.2022 | keine Anlagen betroffen |
| 12. | AZV „Raguhn-Zörbig“ Lange Straße 34, 06780 Zörbig | 05.01.2023 | Anschluss möglich |

| | | | |
|-----|--|--------------|----------------------------|
| 13. | Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75, 06128 Halle (Saale) | 08.12.2022 | Leitungen angrenzend |
| 14. | Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen | 09.12.2022 | allg. Hinweis Wendeanlagen |
| 15. | Unterhaltungsverband „Mulde“ | 24.01.2023 | nicht betroffen |
| 16. | Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft | - | |
| 17. | Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen | 13.12.2022 | keine Einwände |
| 18. | Stadt Dessau-Rosslau Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau | - | |
| 19. | Stadt Gräfenhainichen Markt 1, 06773 Gräfenhainichen | - | |
| 20. | Stadt Oranienbaum Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum | 13.01.2023 | nicht betroffen |
| 21. | Stadt Südliches Anhalt Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt | - | |
| 22. | Stadt Zörbig Markt 1, 06780 Zörbig | (10.01.2023) | nicht betroffen |
| 23. | Gemeinde Muldestausee Neuwerk 3, 06774 Muldestausee | 11.01.2023 | |

Im Rahmen der Offenlage vom 05.12.2022 bis 16.01.2023 wurden **keine Stellungnahmen** abgegeben.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard Wagner Str. 9 - D 06114 Halle

StadtLandGrün
Händelstr. 8
06114 Halle (Saale)

VERSANDLISTE AN 15. DEZ. 2022

7/8

Dr. Dielind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**hier: Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT
Priorau**

13. Dezember 2022

**Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB
Gemarkung: Schierau, Flur: 18, Flurstück: 390**

Ihr Schreiben vom: 01.12.2022 / PE 12.12.2022 Ihr Zeichen: SLG-Ebert

Ihr Zeichen
SLG-Ebert

Unser Zeichen
22-26264-43.2/Pa

Sehr geehrte Frau Ebert,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante
Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

**Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle
unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure*
und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes
für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis
zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine
wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm
Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3)
DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen
Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger
Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.
Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard Wagner Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Stiz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Zustimmung des LDA wird zur Kenntnis genommen.

zu 2 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ausführungen werden in die Begründung unter Pkt. 6.3 / Sonstige
Hinweise aufgenommen.

**ZU
2**

DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

3

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Verteiler: - UDSchB Lkr. Anhalt-Bitterfeld
- z. d. A.

Seite 2 von 2

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fladerwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Entwurf - Einbeziehungssatzung "Neuer Weg" im OT Priorau, Stadt
Raguhn-Jeßnitz

Ihr Zeichen: SLG-Ebert

Sehr geehrte Frau Ebert,

mit Schreiben vom 01.12.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der oben ge-
nannten Satzung um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau
des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche ge-
ologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitge-
teilt werden:

Bergbau

1

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem
Vorhaben nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-
gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

An der Fladerwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*zu 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bergbauberechtigungen von
der Planung nicht berührt werden.*

Seite 2/2

2 Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bereich der Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ in Priorau nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie

3 Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine Bedenken oder besonderen Hinweise. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.

Hydrogeologie

4 Das Plangebiet befindet sich im Niederungsbereich der Mulde. Grundwasserstände weniger als 2 m unter Gelände können nicht ausgeschlossen werden. In der Umgebung abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,20 und 3,80 m auf Grundwasser.

Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers mittels Anlagen sind gemäß dem DWA-Regelwerkes A138 vom April 2005 der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW, Angaben sind beim zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt in Erfahrung zu bringen) zu berücksichtigen sowie die Durchlässigkeit des Untergrundes durch eine entsprechende Untersuchung standortkonkret zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sollte über die Art der Regenwasserentsorgung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinträchtigungen der Planung durch Altbergbau zu erwarten sind.

Der Sachverhalt wird unter Pkt. 6 - Sonstige Hinweise - ergänzt.

zu 3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird unter Pkt. 6 ergänzt.

zu 4 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ausführungen werden in der Begründung unter Pkt. 5.2 / Regenwasserentsorgung sowie Pkt. 6.3 aufgenommen.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

ERBEDEGANGEN AM 13. JAN. 2023

50/14



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße
Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitag 09:00 – 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Rappehn
Zimmer: 203
Telefon: 03493/341 620
Fax: 03493/341 589
E-Mail*: Thea.Rappehn@anhalt-bitterfeld.de

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|------------------------------------|--|-----------------------|
| | Az.: 63-03936-2022-50 | 10.01.2023 |
| Vorhaben: | Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 6 BauGB hier: Stellungnahme | Antrag/Schreiben vom: |
| Grundstück: | Raguhn-Jeßnitz, Priorau, Neuer Weg | Eingang am: |
| | | 06.12.2022 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Immissionsschutz

1

Gegen die vorliegende Einbeziehungssatzung bestehen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände.

2. Wasserrecht

2.1

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände.

2.2

Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Weitere wasserrechtliche Belange sind aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

3. Naturschutz

3

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06368 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE22 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLA2E21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

4.1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.1 Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.2 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ausführungen werden in der Begründung unter Pkt. 6.3 Sonstige Hinweise aufgenommen.

zu 3 siehe nachfolgende Stellungnahme unter 4.2

4. Alllasten/Bodenschutz

4.1

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

4.2

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächen-deckendes Kataster von alllastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Für o.g. Flurstück sind im Alllastenkataster des Landkreises keine Alllastverdachtsflächen registriert. Das Grundstück wird/wurde teilweise als Lagerplatz genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierdurch zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist.

Bauliche Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Hinweise

4.3

- Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Alllasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002).
- Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralische Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

Begründung

4.4

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Einrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer

Lfd. Nr. der Versandliste

4.1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4.1 *Die allgemeine Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.*

zu 4.2 *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die Ausführungen werden in die Begründung unter Pkt. 6.3 - Sonstige Hinweise - aufgenommen.

zu 4.3 *Die weiterführenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 6.3 - Sonstige Hinweise - vorsorglich ergänzt.

zu 4.4 *Die Begründung der weiterführenden Hinweise wird zur Kenntnis genommen.*

krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)“ ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

5. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

5.1

5.2

- Alle bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212); in der aktuell rechtsgültigen Fassung). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.
- Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) – sind die bei den Neubauvorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Lfd. Nr. der Versandliste

4.1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5.1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Auf das angrenzende Bergwerkseigentum wurde bereits verwiesen.

zu 5.2 Die weiterführenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 6.3 - Sonstige Hinweise - vorsorglich ergänzt.

**zu
5.2**

- Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“, einzuhalten. Vorrangig ist standort-eigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammt.
 - Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
 - Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung von gebäudenahen Flächen/Terrassen, Zuwegungen etc. - sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass auch die (gewerbsmäßige) Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrVVG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 (1) Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt.
 - Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
 - Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 (1) des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

6

6. Katastrophenschutz
Die Stellungnahme des Fachbereiches Katastrophenschutz wird nachgereicht.

7

7. Straßenbaulastträgerschaft für Kreisstraßen
Durch das Vorhaben, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau - werden die Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraße K 2050 nicht berührt.

8.1

8. Denkmalschutz
Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege sowie der archäologischen Denkmalspflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.

8.2

Hinweis
Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/ 341 631) anzuzeigen.

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

4.1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6 siehe nachfolgende Stellungnahme unter 4.2

zu 7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenbaulastträger von der Planung nicht berührt ist.

zu 8.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Denkmalspflege von der Planung nicht betroffen sind.

Die Feststellung wird in der Begründung vermerkt.

zu 8.2 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ausführungen werden in die Begründung unter Pkt. 6.3 - Sonstige Hinweise - aufgenommen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmalSchG LSA).

- 9** Raumordnung
Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- 10.1** Gesundheitswesen
Nach Einsichtnahme in die Unterlagen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zur o.g. Einbeziehungssatzung. Es ist die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen.
- 10.2** Forderungen
Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetzes zu gewährleisten.
- Die Forderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 BGBl. I S. 459, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhausinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rappehn
Fachdienstleiterin

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

4.1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 9 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Landesentwicklungsbehörde keine Stellungnahme abgibt.

zu 10.1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

zu 10.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Versorgers (MIDEWA) liegt vor (lfd. Nr. 9 der Versandliste). Eine Versorgung aus dem angrenzenden Netz ist grundsätzlich möglich.



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld • 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Fachbereich: Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße
Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitag 09:00 – 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Rappehn
Zimmer: 226
Telefon: 03493/341 620
Fax: 03493/341 589
E-Mail*: Thea.Rappehn@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben): Datum
Az.: 63-03936-2022-50 31.01.2023

| | | |
|-------------|---|-----------------------|
| Vorhaben: | Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau | Antrag/Schreiben vom: |
| | Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 24 Abs. 6 BauGB | |
| | hier: Stellungnahme | Eingang am: |
| Grundstück: | Raguhn-Jeßnitz, Priorau, Neuer Weg | 06.12.2022 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 10.01.2023 erhalten Sie nachstehend die Hinweise hinsichtlich der Belange des Naturschutzes sowie des Katastrophenschutzes:

Naturschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4b BauGB zur Aufstellung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ im Ortsteil Priorau der Gemarkung Schierau ergeben sich folgende **Planungshinweise**:

- 1.1**
1. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich aktuell im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (§ 26 BNatSchG) und im Biosphärenreservat Mittlelbe“ (§ 25 BNatSchG). Weitere Schutzgebiet im Sinne der §§ 23, 24 sowie 27 bis 30, 32, 33 BNatSchG) sind nicht betroffen.
- 1.2**
2. Aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergeben sich ein Bestandswert von 10.510 Biotopwertpunkten und ein Planwert von 10.430 Biotopwertpunkten. Die bestehende Differenz von 80 Biotopwertpunkten kann aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden, da die Kompensation in Form einer fünf Meter breiten einheimischen Baum-Strauch-Hecke, welche aus mindestens fünf verschiedenen Arten bestehen muss und auf einer Fläche von 350 m² umgesetzt werden soll, eine eindeutige Aufwertung des bisherigen Bestandes zur Folge hat.
- 1.3**
3. Ausführung der Kompensationsmaßnahme:
- Mindestens zwei- bis dreireihige fünf Meter breite Baum-Strauch-Hecke
 - Mindestens fünf gebietseigene und standortgerechte Straucharten und mindestens eine gebiets-eigene und standortgerechte Baumart
 - Pflanzabstand Sträucher: 1,5 m
 - Pflanzabstand Bäume: min. 15 m

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Lfd. Nr. der Versandliste **4.2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1.1 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Sie ist bereits Gegenstand der Begründung.

zu 1.2 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.3 Die Hinweise werden, sofern nicht bereits enthalten, in die grünordnerischen Festsetzungen übernommen.

- Pflanzqualität:

| | | |
|-----------|---------------|------------|
| Heister | 2X verpflanzt | 150-200 cm |
| Sträucher | 2x verpflanzt | 60-100 cm |
- 1.4** 4. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme erfolgt laut der Entwurfsplanung entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze zur Bewältigung der Eingriffsregelung und zur Eingrünung des Ortsrandes gegen die offene Landschaft. Die in der Entwurfsplanung angegebene Anzahl der Bäume erscheint für die Länge der Baum-Strauch-Hecke als sehr hoch. Es ist zu empfehlen, auf Höhe der Bebauung keine Bäume anzupflanzen, um zukünftig unnötige Schnittmaßnahmen zu vermeiden.
- 1.5** 5. Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Planes der Einbeziehungssatzung flächengenau einzuzeichnen und textlich festzusetzen. Im Entwurf der Einbeziehungssatzung fehlt jedoch die flächengenaue Einzeichnung der Kompensationsmaßnahmen.
- 1.6** 6. Die im Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen (VASB 1, VASB 2, VASe 3) und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF 1) sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten und fachlich umzusetzen.

KatastrophenschutzPrüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA i.V.m Kampfm-GAVO

- 2.1** Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft.
- Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.
- 2.2** Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Unsere vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdengreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren.
- Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Brandschutz

- 3.1** Die Prüfung der Vorlagen erfolgte auf der Grundlage der Bauordnung Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl LSA 25/2013) sowie weiterer gültiger Rechtsvorschriften und technischer Regeln.
- Seitens des FB Brand- und Katastrophenschutz gibt es keine Forderungen.
- 3.2** Hinweis
Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für den Löschbereich ist nach dem Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) festzulegen.
- Das technische Regelwerk differenziert den erforderlichen Löschwasserbedarf nach der Gefahr der Brandausbreitung. Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz in Wohngebieten muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Der Grundsatz für den Planbereich der Gemeinbedarfsfläche beträgt mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden.
- Für Gewerbegebiete besteht das Erfordernis zur Bereitstellung von Löschwasser von 96 m³/h für 2 Stunden.

Lfd. Nr. der Versandliste

4.2
 Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

 Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Behördenbeteiligung)
**Vorschlag für die Beschlussfassung:***zu 1.4 Der Hinweis wird berücksichtigt.*

In der grünordnerischen Festsetzung wird das Verhältnis von Baum : Strauch gestrichen.

zu 1.5 Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der Planzeichnung wird die Hecke als Pflanzgebot festgesetzt.

zu 1.6 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Beachtung der Belange des Artenschutzes bei der Vorhabenumsetzung ist bereits Gegenstand der Begründung.

zu 2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung wird in der Begründung vermerkt.

zu 2.2 Die weiterführenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 6 - Sonstige Hinweise - vorsorglich ergänzt.

*zu 3.1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**zu 3.2 Die weiterführenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 6 - Sonstige Hinweise - vorsorglich ergänzt.

**zu
3.2**

Gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) obliegt eine ausreichende Löschwasserversorgung den Städten und Gemeinden.

Sollte der Grundschutz nicht über die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben sein, so sind zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzuhalten. Hier ist von gemeindlicher Seite Vorsorge zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rappehn
Fachdienstleiterin

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

4.2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Von: [Freihube, Dietmar](#)
An: hildegard.ebert@slc-stadtplanung.de
Betreff: Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Datum: Donnerstag, 29. Dezember 2022 11:52:58

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Stadt: Raguhn-Jeßnitz
Ortsteil: Priorau
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/03-3637/2022.EGS
Kurzbezeichnung: Raguhn-Jeßnitz-3637/2022.EGS-OT Priorau, Neuer Weg

Mit der in Rede stehenden Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Wohnhauses auf einem 1.330 m² umfassenden Grundstück am südlichen Siedlungsrand des OT Priorau westlich des Neuen Wegs geschaffen werden.

1

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5a

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der oberen Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Knappe, Kerstin](#)
An: hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de
Betreff: Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Datum: Dienstag, 3. Januar 2023 12:55:20

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei die Stellungnahmen des Referates 404 Wasser im LVWA.

Vorhaben: Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Stadt: Raguhn-Jeßnitz
Ortsteil: Priorau
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Wahrgzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser- werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Knappe

--

Kerstin Knappe
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2165 Fax.: +49 0345 514-2155
eMail: Kerstin.Knappe@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5b

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Referat Wasser von der Planung nicht betroffen ist.

Von: [Scholz, Anja](mailto:Scholz_Anja)
An: hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de
Betreff: Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Datum: Donnerstag, 5. Januar 2023 06:52:27

Sehr geehrte Frau Ebert,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu der o. g. Einbeziehungssatzung:

1

Die Satzungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051BTF). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die hier benannte Einbeziehungssatzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

2

Hinweis:
Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

--
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/las-lwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

5c

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Lage im LSG „Mittlere Elbe“ wird bereits in der Begründung hingewiesen. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor.

zu 2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten Gesetze sind im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden.



Oranienbaum, den 02.01.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
Frau Ebert 01.12.2022
Mein Zeichen:
FG1_12/22312/28a-22/ABI

Bearbeitet von
Herr Gabriel
Tel.: (034904) 421 134
E-Mail:
holger.gabriel@mittelelbe.mue.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörflitz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail:
poststelle@mittelelbe.mue.sachsen-anhalt.de

www.mittlelbe.com
www.gartenreich.net
www.haus-der-fluesse.de
Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

1

Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Priorau

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Biosphärenreservates (BR) Folgendes mitteilen:

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Mittlere Elbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Daneben ist es nach § 6 Abs. 1 der Biosphärenreservatsverordnung (BR-VO) in der Schutzzone III nicht gestattet, ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und Bauungen vorzunehmen.

2

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung von Baurecht zur Wohnbebauung auf einem 1.300 qm großen Grundstück (Gemarkung Schierau, Flur 18, Flurstück 390) am Südrand der Ortschaft Priorau. Baurechtlich soll dies im Wege einer Einbeziehungssatzung erreicht werden. Zur Prüfung lag neben dem Satzungsentwurf und Karte auch ein Artenschutzfachbeitrag vom Juni 2022 vor.

zu 1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie fanden bei der vorliegenden Planung bereits Berücksichtigung.

zu 2 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Sie bezieht sich auf die Planinhalte.

Seite 2/2

3 Aus unserer Sicht sind bei vollständiger Umsetzung aller planungsseitig vorgesehenen grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biosphärenreservates Mittelelbe erkennbar. Allerdings setzt dies die vollständige Realisierung der geplanten mind. 5 m breiten Baum-Strauchhecke aus mind. 5 verschiedenen Gehölzarten entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze zur Bewältigung der Eingriffsregelung sowie zur Eingrünung des Ortsrandes gegen die offene Landschaft voraus. Sollten sich im laufenden Beteiligungsverfahren diesbezügliche Änderungen ergeben, ist die Verwaltung des BR Mittelelbe erneut zu beteiligen.

4 Die Ergebnisse der fachgutachterlichen Federmaus- und Zauneidechsenkontrolle sind neben der Unteren Naturschutzbehörde auch der Verwaltung des BR Mittelelbe zu übergeben. Ich bitte dies in den artenschutzrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen.

5 Erhebliche Beeinträchtigungen der in einer Entfernung von ca. 700 m vorhandenen Besonderen Schutzgebiete DE 4139 401 „Mittlere Elbe einschließlich Steckby- Lödderitzer Forst“ nach Vogelschutz- Richtlinie und DE 4239 302 „Untere Muldeaaue“ nach FFH- Richtlinie oder ihre für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch die Planung sind nicht zu erkennen.

6 Ich bitte um Kenntnis des rechtskräftigen Satzungsbeschlusses für unsere Unterlagen.

Im Auftrag



Gabriel

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3 Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4 Die Hinweise werden berücksichtigt.

In den Artenschutzfestsetzungen wird ergänzt, dass die Protokolle der Kontrollen auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Zauneidechsen auch an die Biosphärenreservatsverwaltung gesandt werden.

zu 5 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Feststellung ist bereits Gegenstand der Begründung zur Satzung.

zu 6 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zu übergeben.

Von: Weberling_Heidrun
An: hidegand.ebert@lg-stadtplanung.de
Betreff: Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ im OT Priorau, Stadt Raguhn-Jeßnitz - hier: Abgabennachricht
Datum: Montag, 12. Dezember 2022 09:21:14

Sehr geehrte Frau Ebert,

1

im Rahmen der Behördenbeteiligung ging der obersten Landesentwicklungsbehörde per E-Mail vom 06.12.2022 die Information zu dem o. g. Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese habe ich zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).

Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) – p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.

Für zukünftige Vorhaben bitte ich, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten.

➤ Hinweis zur Datensicherung

2

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, das MID, Referat 44, von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Heidrun Weberling
–

Heidrun Weberling
Sachbearbeiterin - Sicherung der Landesentwicklung

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

7

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde nicht zuständig ist.

zu 2 Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens zu übergeben.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle *Am Flugplatz 1* 06366 Köthen (Anhalt)

per E-Mail

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ihr Zeichen: SLG-Ebert
Ihre Nachricht vom: 2022-12-01
Unser Zeichen: 01 23 01/03/22
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (0 34 98)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2022-12-14

Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ der Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Priorau hier : Entwurf vom Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Mit der o.g. Einbeziehungssatzung soll auf einer 0,13 ha großen Außenbereichsfläche Planungsrecht für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das unbebaute Grundstück grenzt im Norden an Wohnbebauung an und ist verkehrlich erschlossen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

1

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

2

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 98)30 10 00
Telefax: (0 34 98)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel.: (0 34 98)40 57 93
Fax: (0 32 12) 10 53 415
E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE26 839537200302000500
BIC: NOL426218181

Stadt Raguhn-Jeßnitz Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesentwicklungsbehörden wurden im Verfahren beteiligt.

zu 2 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird in der Begründung unter Pkt. 2 ergänzt.

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pforte

Verteiler

MID Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Am Kirchtur 10
 06108 Halle (Saale)

Niederlassung Müdenaue-Fläming
 Berliner Straße 6
 06749 Bitterfeld

Ralf Rinzsch
 Abteilung Technik
 Telefon: 03493-302-157
 E-Mail: ralf.rinzsch@midewa.de

Versand per E-Mail an: hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de

Bitterfeld-Wolfen, 05.01.2023

Stellungnahme / Leitungsauskunft - Erschließung Neuer Weg in Stadt Raguhn-Jeßnitz Priorau, Neuer Weg
 Ihre Anfrage: vom 06.12.2022
 Auftraggeber: Stadt Raguhn-Jeßnitz

Sehr geehrte Ebert,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts dem o.g. Bauvorhaben mit folgenden Auflagen zu.

1
2

Der vorhandene Leitungsbestand ist auf dem beiliegenden Planwerk (pdf) eingetragen und ist durch geeignete Mittel vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Hausanschlussleitungen sind nicht vollständig erfasst und sind bei Bedarf separat vor Ort zu erkunden.

Bei der Verlegung von Fremdleitungen oder anderen Medien dürfen die angegebenen Mindestabstände zu unseren Anlagen nicht unterschritten werden. Da unsere Anlagen mit einer Verlegetiefe ab 1,10 m und tiefer i.d.R. unter den zu verlegenden Kabelsträngen liegen, müssen diese bei späteren Reparatur und Wartungsarbeiten freigelegt werden. Sollte sich bei Arbeiten an unseren Trinkwasseranlagen herausstellen, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wurde und Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an unseren Anlagen nur nach einer Umverlegung der Kabel möglich sind, trägt der Verursacher, also der Inhaber der Kabel, die meist erheblichen Kosten für die Umverlegung bzw. Kabelsicherung. Der Trassenverlauf im innerstädtischen Bereich ist anhand der Armaturen (Kappen von Schiebern und Ventilbohrschellen) gut erkennbar. Im Zweifelsfall ist im Zuge der Schachtgenehmigung ein Vororttermin zu vereinbaren.

Folgende Vorschriften sind grundsätzlich einzuhalten:

- Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Leitungen ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten vom Bauausführenden zu beantragen (Schachtschein). Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.
- Bei geplanter Parallelverlegung bzw. Näherungen mit Anlagen Dritter ist ein lichter horizontaler Mindestabstand zu unseren Versorgungsanlagen von 0,40 m einzuhalten.
- Bei notwendigen Kreuzungen mit Anlagen Dritter ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,30 m zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten. Die genaue Tiefe der Trinkwasseranlage ist durch Handschachtung festzustellen.

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
 Geschäftsführung: Uwe Stötzner · Julien Malandain · Prokura: Jana Brütigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Hauschild

Hauptverwaltung
 Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg
 Telefon: +49 3481 332-0
 Telefax: +49 3481 332-325
 E-Mail: info@midewa.de
 www.midewa.de

Niederlassung Müdenaue-Fläming
 Berliner Str. 6
 06749 Bitterfeld-Wolfen
 Telefon: +49 3493 302-0
 Telefax: +49 3493 302-143
 E-Mail: info-mf@midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Merseburg
 Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304
 Steuernr.: 122/107/02174
 USt-ID-Nr.: DE192022997
 Commerzbank AG · BIC COBADE33XXX
 IBAN DE53 8004 0000 0110 3720 00

DEKRA-zertifiziert:
 Qualitätsmanagement ISO 9001
 Umweltmanagement ISO 14001
 Energiemanagement ISO 50001
 Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement BS OHSAS 18001

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
 Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Dem Hinweis wird gefolgt.

Das angrenzende Netz wird in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen und in der Begründung darauf verwiesen.

zu 2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 5.2 – Wasserver- und -entsorgung - vorsorglich ergänzt.



Seite 2 von 2

**ZU
2**

- Fordert der spätere Eigentümer der geplanten Anlagen bzw. Netzbetreiber bei Tiefbauarbeiten größere Mindestabstände zu seinen Anlagen als wir, sind diese in jedem Fall bereits beim Bau der Anlage einzuhalten.
- Schieber- und Hydrantenkappen sind auf das neue Geländeneiveau anzupassen. Defekte Kappen werden von uns ausgetauscht. Sollten unter vorhandenen Kappen keine Gestänge oder Armaturen ersichtlich sein, sind wir umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die Meldung ist im Bautagebuch zu dokumentieren. Ein Entfernen der Kappen ist nicht zulässig.
- Bei der Gestaltung von Straße und Nebenflächen ist die Lage der vorhandenen Armaturen (Absteller und Hydranten) zu berücksichtigen. Im Bereich dieser Anlagen sind weder Regenrinnen bzw. Mulden noch Bordsteine vorzusehen. Änderungen von Geländehöhen (Absenkung ab 5 cm bzw. Auftrag ab 20 cm) im Bereich unserer Trinkwasseranlagen sind nur nach Abstimmung mit uns zulässig.
- Entsteht die Notwendigkeit einer Umverlegung der Trinkwasseranlagen ist uns dies rechtzeitig anzuzeigen. Die Kosten hierfür trägt entsprechend dem Verursacherprinzip der Antragsteller.
- Beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserleitungen ist zwischen Stamm und Versorgungsleitung ein Mindestabstand von 2,5 m (DVGW GW 125) einzuhalten. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb unserer Leitung erforderlich. Die Unterschreitung ist schriftlich anzuzeigen. Eine Abnahme vor Ort ist zwingend erforderlich. Sträucher bzw. Bodendecker sind so anzuordnen, dass Armaturen (Kappen) jederzeit sichtbar und zugänglich sind. Eine Überwucherung ist auszuschließen.
- Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen kleiner DN 150, 6 m bei Anlagen ab DN 150 bis kleiner DN 400, 8 m bei Anlagen ab DN 400 bis kleiner DN 600 und 10 m bei Anlagen ab DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke und Masten zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.

3

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rinzsch oder informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.midewa.de. Unter <https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft> können Sie eigenständig Leitungsbestände abrufen. Die aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.midewa.de/kontakt/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Falke

i.A. Rinzsch

Anlage Bestandsunterlagen

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsbühnung: Uwe Störmer · Julien Malsander · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Hauschild

| | | | |
|---|--|--|--|
| Hauptverwaltung Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg Telefon: +49 3481 352-0 Telefax: +49 3481 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de | Niederlassung Muldenau-Fläming Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: +49 3493 302-0 Telefax: +49 3493 302-143 E-Mail: info-mf@midewa.de | Sitz der Gesellschaft: Merseburg Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304 Steuer-Nr.: 112/107/02174 USt-ID-Nr.: DE 192092997 Commerzbank AG · BIC COBADE33XXX IBAN DE63 8004 0000 0110 3720 00 | DEKRA-zertifiziert: Qualitätsmanagement ISO 9001 Umweltmanagement ISO 14001 Energie- und Gesundheitschutz- management BS OHSAS 18001 |
|---|--|--|--|

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3 Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen: vom 06.12.2022
Unsere Zeichen: 59_23_V99711
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 03.02.2023

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg" im OT Priorau - Beteiligung zum Entwurf
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/ betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschlüssen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschä-



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal
T +49 345 216 0 • F +49 345 216-2311 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates**
Dr. Stephan Lohs • **Geschäftsführung** Dirk Seifert • Christine Anissen • **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale)
Registrierungsamtgericht Stendal • HRB 215080 • **Bankverbindung** Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE25 8707 0000 0120 1664 00 • **USt-ID-Nr.** DE814181768

Ein Unternehmen der



**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Dem Hinweis wird gefolgt.

Das angrenzende Netz wird in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen und in der Begründung darauf verwiesen.

zu 2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen nicht die Inhalte der vorliegenden Planung. Jedoch werden die Sachverhalte unter Pkt. 5.3 - Energieversorgung - vorsorglich ergänzt.



Seite 2/2

digung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.

Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.

Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:
MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Hr. Ostwald, Tel.: 03496 420 264

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Einzelanschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.

Wir bitten dazu um Kontaktaufnahme mit unserem Netzkundenservice unter folgender eMail-Adresse: Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de.

Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss>

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungs-auskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Detlef Trebst


Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der


Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

10

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3 Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06000 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 06.12.2022
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Radloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Radloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 08.12.2022

Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Priorau, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg" - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V99438

1

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift 06006 Halle (Saale) - Geschäftsanschrift Industriestraße 10 06184 Kabisstetal
T +49 345 216-0 F +49 345 216-2311 info@mitnetz-gas.de www.mitnetz-gas.de Geschäftsführung
Dirk Seifert, Christine Jensen Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale) - Registergericht: Amtsgericht Stendal - HRB 5854
Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) - BIC COBADE33XXX - IBAN DE75 8034 0030 0111 6201 02 USt-ID-Nr.
DE251538534



Ein Unternehmen der



**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Pkt. 5.3 vermerkt, dass von der Planung keine Anlagen der MITNETZ GAS betroffen sind.

ABWASSERZWECKVERBAND RAGUHN – ZÖRBIG

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig, Lange Str. 34, 06780 Zörbig

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle/ Saale

| | | |
|--|---------------------------------------|-----------------|
| Sprechzeiten: | Dienstag | 9.00-12.00 Uhr |
| | | 13.00-18.00 Uhr |
| | Donnerstag | 9.00-12.00 Uhr |
| Kalkulationsgebiet Raguhn und Zörbig | | |
| Auskunft erteilt: Frau Ringling-Seidel | | |
| Telefon: | 034956/ 393 21 | |
| Mail: | ringling-seidel@azv-raguhn-zoerbig.de | |

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum: 5. Januar 2023

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir haben keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ im OT Priorau.

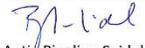
2

Das Flurstück 390, Flur 18, Gemarkung Schierau kann einen Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal erhalten. Die Schmutzwasserentsorgung ist damit gesichert. Das Regenwasser muss auf dem Privatgrundstück verbleiben.

Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich wird auf Antrag des Grundstückseigentümers durch eine vom AZV beauftragte Firma hergestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Ringling-Seidel
Technische Leiterin

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG Halle • IBAN: DE 28 1203 0000 0000 831016
BIC: BYLADEM1001 • Gläubiger ID: DE65ZZZ00000520368

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

12

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 *Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.*

zu 2 *Die Hinweise werden berücksichtigt.*

Die Begründung wird unter Pkt. 5.2 – Wasserver- und -entsorgung - ergänzt.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128
Halle

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle

André Düfeld | PT1 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | neubaugebiete-sachsen-anhalt@telekom.de
08. Dezember 2022
Lfd. Nr.: 103075860/2022
Betrifft: Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

1 Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

2 In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift: Technik Niederlassung Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle | +49 351 474-0 | Telefax: +49 391 53471806 | www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Deutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 145190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2 Die Hinweise werden in folgender Form berücksichtigt.

Der Leitungsbestand innerhalb der angrenzenden Straße wird nachrichtlich in den Plan übernommen.

Die Begründung wird unter Pkt. 5.4 zum Leitungsbestand ergänzt.

18. Dezember 2022 | Seite 2

Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

3

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.

Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

André Düfeld

Anlage
Lageplan

André
Düfeld
3286
3286
3286
3286
3286

1:1000

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird unter Pkt. 5.4 ein Hinweis auf die rechtzeitige Beantragung ergänzt.



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

- Hausmüllentsorgung ■■■■ maschinelle
- Spernmüllabfuhr ■■■■ Straßenreinigung
- Abfallannahme ■■■■ LKW-Werkstatt
- Abfallberatung ■■■■ Grünanlagenbau



FRÜHSTÜCK AM 13. DEZ. 2022
735/10.

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salegaster Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

StadtLandGrün
Anke Bäumer
Astrid Friedewald
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ber./Eck. 09.12.2022

Ihr Schreiben vom 01.12.2022
Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

Betreff: Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

- 1
- 2

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.
2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckelmann
Geschäftsführer

| | | | |
|---|--|---|---|
| Stammsitz: Salegaster Chaussee 10 06803 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 03494 79999-0 Fax: 03494 79999-11 E-Mail: info@abikw.de Internet: www.abikw.de | Niederlassung: Am Flagplatz 1 - OT Staughun 39264 Zerbst (Anhalt) Telefon: 039248 94266 Fax: 039248 94268 E-Mail: nlzerbst@abikw.de Internet: www.abikw.de | Aufsichtsvorstand: Landrat Andy Gröbner Geschäftsführung: P. Pleischke, H. Eickelmann Amtsgericht Zerbst, HRB 10962 Steuernummer: 114/105 40122 USt-IdNr: DE159738944 | Bankverbindungen: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr.: 30 004 039 (BLZ 800 537 22) IBAN-Nr.: DE25 8005 3722 0030 0040 39 - BIC Code: NOLADE21BIF Deutsche Bank AG: Konto-Nr.: 6 111 039 (BLZ 860 700 00) IBAN-Nr.: DE41 8607 0000 0611 1009 00 - BIC Code: DEUTDE33HAN HypoVereinsbank: Konto-Nr.: 9 000 500 (BLZ 800 200 87) IBAN-Nr.: DE80 0087 0087 0009 0005 00 - BIC Code: HYVEDE33HAN |
|---|--|---|---|

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

- zu 1 *Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.*
- zu 2 *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Die Begründung wird unter Pkt. 5.5 – Abfallentsorgung - ergänzt. Die angrenzende Stichstraße ist bereits mit Wendeanlage ausgebaut. Diesbezüglich ergibt sich aus der Planung keine Änderung.

Von: [Unterhaltungsverband Mulde](#)
An: hildegard.ebert@slg-stadtplanungs.de
Cc: Angela.Furich@raguhn-jessnitz.de
Betreff: Antwort: Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau
Datum: Dienstag, 24. Januar 2023 15:05:18

**Stadt Raguhn-Jeßnitz, Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau
Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB**

Sehr geehrte Frau Ebert,

mit Email vom 24. Januar 2023 übergaben Sie mir die o.g Unterlagen mit der Bitte um
Stellungnahme.

Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ möchte ich Ihnen dazu folgendes
mitteilen:

Der Unterhaltungsverband „Mulde“ hat gegen die Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT
Priorau in der Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Einwände, da kein Gewässer II. Ordnung,
welches sich in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ befindet, betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Gloger
Geschäftsführer
Unterhaltungsverband Mulde

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung des Unterhaltungsverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Elze, Regina](#)
An: "info@st-adtplanung.de"
Betreff: EBS "Neuer Weg" Raguhn-Jeßnitz, OT Priorau
Datum: Dienstag, 13. Dezember 2022 11:00:14

**Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ Stadt Raguhn-Jeßnitz, Ortsteil Priorau
Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB**

Sehr geehrte Frau Ebert,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.
Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erhebt keine Einwände zum o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regina Elze
Mitarbeiterin Sachbereich Stadtplanung / GIS

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel
SB Stadtplanung / GIS
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel. 03494/6660-637
Fax 03494/6660-9637
E-Mail: regina.elze@bitterfeld-wolfen.de
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de



Die Stadt Bitterfeld-Wolfen empfängt ausschließlich E-Mails mit Dateianhängen im Dateiformat PDF (Adobe Acrobat). Aus Sicherheitsgründen werden die Anlagen anderer Dateiformate in diesen E-Mails ohne weitere Information gelöscht.

Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls vorab mit Ihrem Ansprechpartner bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Verbindung.

Ich trete mit Ihnen in Kontakt, weil mir Ihre Daten aus vertraglichen Beziehungen oder einem bisherigen Informationsaustausch bekannt sind. Um auf diesem Wege auch weiterhin mit Ihnen datenschutzkonform zu kommunizieren, verweise ich auf den Umgang der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Ihren Daten und Rechten, den Sie unter folgendem Link einsehen können: <https://www.bitterfeld-wolfen.de/datenschutz>
Ein Widerspruch zur Kontaktdatenspeicherung ist jederzeit möglich.

**Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau**

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

17

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Der Bürgermeister



Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

StadtLandGrün
Stadt und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebert,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Beteiligung an der Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht die Belange der Stadt Oranienbaum-Wörlitz durch die Planung nicht berührt werden.

Wir wünschen Ihnen für den weiteren Verfahrensverlauf der Bauleitplanung alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Albrecht

Abteilung:
Bauamt

Bereich:
Planung und Verkehr

Sachbearbeiterin:
Frau Albrecht

Sitz:
Franzstraße 1
Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: 034904 321067
Fax: 034904 40333

E-Mail:
stephanie.albrecht@oranienbaum-woerlitz.de

Datum:
13.01.2023

Cod. Zahlungsgrund:
(Bitte immer angeben!)

Hauptsitz: (Postanschrift)
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel.: +49 34904 403-0
Fax: +49 34904 403-33

Außenstelle:
Erdmannsdorffstraße 87
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel.: +49 34905 402-0
Fax: +49 34905 402-99

Gläubiger ID:
DE63ZZ00000100491

Bankverbindungen:
Sparkasse Wittenberg
(f. sonst. Zahlungen)
IBAN:
DE84 8055 0101 0000 0599 35
BIC: NOLADE21WBL

Volksbank Dessau-Anhalt eG
(für Steuern, Kita-geb.)
IBAN:
DE23 8009 3574 0006 0011 90
BIC: GENODEF1DS1

Sprechzeiten:
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Internet:
www.oranienbaum-woerlitz.de

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Oranienbaum-Wörlitz durch die Planung nicht berührt werden.



18. JAN. 2023

36/17

Stadt Zörbig

Der Bürgermeister



Stadt Zörbig – Postfach 11 06 – 06781 Zörbig

StadtLandGrün
Händlerstraße 8
06114 Halle/Saale

Fachbereich Bau und Gebäudemanagement

Gebäude: Lange Straße 34, 1. OG
Bearbeiter(in): Frau Schammer
Telefon: 034956 60-201
Fax: 034956 60-222
E-Mail: ina.schammer@stadt-zoerbig.de

Ihr Zeichen
SLG-Ebert

Ihr Schreiben vom
01.12.2022

Unser Zeichen

Datum
01.12.2023

Stadt Raguhn-Jeßnitz Einbeziehungssatzung "Neuer Weg", OT Priorau

Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebert,

ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“ im OT Priorau, zustimmt.

Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Egert
Bürgermeister

Ortschaften OT Cossitz Priessdorf Getznitz Löbersdorf Großzöberitz Löberitz Queitzoldsdorf Salzfurkapelle Waidendorf Schortewitz Schrenz Reda Spören Prussendorf Slumsdorf Werben Zörbig Müßlitz

Hauptsitz
Markt 12, 06780 Zörbig
Tel.: 034956 60-0
Fax: 034956 60-111
www.stadt-zoerbig.de
post@stadt-zoerbig.de-mail.de

Nebenstelle
Lange Straße 34, 06780 Zörbig

sekretariat@stadt-zoerbig.de
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten
Di.: 9:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Do.: 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen (Glaückiger-ID: DE60220000353327)
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE54890337220032160460
BIC: NOLADE21BTFF

Deutsche Kreditbank Halle
IBAN: DE5912030000010855765
BIC: BYLADEM1001

Stadt Raguhn-Jeßnitz Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

22

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der Stadt Zörbig wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Muldestausee

- Der Bürgermeister -

ERHEBEGABEN AM 16. JAN. 2023

SLG



Gemeinde Muldestausee - Neuwerk 3 - 06774 Muldestausee

Planungsbüro
StadtLandGrün

Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Bearbeiter
Frau Geldel
03493 92995-49
c.geldel@gemeinde-muldestausee.de

AZ.: Ihr Zeichen Datum
SLG-Ebert 2023-01-11

Postadresse:
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Info@gemeinde-muldestausee.de
www.gemeinde-muldestausee.de
www.leben-in-muldestausee.de
www.jugendgemeinderat-
muldestausee.de
Telefon: 03493 92995-0
Fax: 03493 92995-96
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00-12:00 Uhr
Di 13:00-18:00 Uhr
Do 13:00-18:30 Uhr
Bankverbindung:
IBAN: DE65800537220300003013
BIC: NOLADE218TF

Betreff: Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, der Stadt Raguhn-Jeßnitz, OT Priorau
hier: Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.12.2022, eingegangen bei uns am 09.12.2022, bitten Sie im Auftrag der Stadt Raguhn-Jeßnitz um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren.

Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zum Entwurf (Stand Juni 2022) der o.g. Einbeziehungssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat.

Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Giebler



EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums



Projektpartner des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur
atene
KOM

Stadt Raguhn-Jeßnitz Einbeziehungssatzung „Neuer Weg“, OT Priorau

ENTWURF 06/2022

Lfd. Nr. der Versandliste

23

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der Gemeinde Muldestausee wird zur Kenntnis genommen.